

SATZUNG

MUSIK & JUGENDKUNSTSCHULE

DER STADT NÜRTINGEN GÜLTIG AB 01.03.2022



Aufgrund des § 4 der GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Nürtingen am 14.12.2021 folgende Satzung der Musik- und Jugendkunstschule beschlossen:

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Die Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen ist eine öffentliche, gemeinnützige und nicht rechtsfähige Bildungseinrichtung der Stadt Nürtingen für ihre Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen (§10.2 GO). Sie ist seitens des Landes Baden-Württemberg als öffentlicher Träger der außerschulischen Bildung gemäß § 4 Jugendbildungsgesetzes (JBG) anerkannt.
- (2) Das Nutzungsverhältnis zwischen den Schülerinnen und Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern und der Stadt Nürtingen sind privatrechtlicher Natur.
- (3) Aufgabe der Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen ist es, Menschen jeglichen Alters an Musik und Kunst heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern, die Entwicklung kreativer Kräfte und künstlerischer Ausdrucksmöglichkeiten, das Spielen und Singen in Ensembles begleitend zu ermöglichen, sowie eine studienvorbereitende Ausbildung anzubieten. Sie kooperiert mit den Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen und weiteren öffentlichen oder gemeinnützigen Institutionen der Stadt Nürtingen.
- (4) Die Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen ist Mitglied im Verband der deutschen Musikschulen (VdM), sowie im Landesverband der Kunstschulen Baden-Württemberg (kunstschulen^{bw}). Die Musikschule richtet sich in Ihrer Struktur nach dem Strukturplan des VdM, für die Unterrichtsinhalte und -ziele gelten die VdM-Rahmenlehrpläne. Die Jugendkunstschule richtet sich strukturell und inhaltlich nach den Bildungsprogrammen der kunstschulen^{bw}.
- (5) Das Schuljahr der Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres. Das Sommersemester dauert vom 1. März bis 31. August, das Wintersemester vom 1. September bis 28./29. Februar des Folgejahres. Die für die allgemeinbildenden Schulen in Nürtingen festgesetzten Ferien und beweglichen Ferientage gelten grundsätzlich auch für die Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen. In den Ferien und an beweglichen Ferientagen findet kein Unterricht statt.

§ 2 ANMELDUNG, ABMELDUNG UND UMMELDUNG

- (1) Anmeldungen sind unter Verwendung des Anmeldeformulars schriftlich an die Geschäftsstelle der Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen zu richten oder über die Homepage der Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen zu tätigen.
- (2) Der genaue Unterrichtstermin erfolgt in Absprache mit der ausbildenden Lehrkraft. Mit Bestätigung des ersten Unterrichtstermins kommt der Unterrichtsvertrag zustande.
- (3) Abmeldungen vom Unterricht sind grundsätzlich nur zum 28./29. Februar und zum 31. August eines Jahres möglich. Sie sind dem Sekretariat spätestens zwei Monate vorher (Stichtage: 31. Dezember und 30. Juni) in Textform anzuzeigen.

- (4) Meldet sich eine Schülerin bzw. Schüler aus einer Gruppen-Unterrichtsform ab, bemüht sich die Musik- und Jugendkunstschule für die verbleibenden Schüler einen geeigneten Partner zu finden, um den Unterricht in der bis dahin vertraglich vereinbarten Form fortsetzen zu können.

Sollte dies nicht möglich sein, und möchte der Vertragspartner keine Ummeldung auf eine andere Unterrichtsform vornehmen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die entsprechend anteilige Unterrichtszeit der bis dahin vertraglich vereinbarten Unterrichtszeit. Ein Anspruch auf die volle Unterrichtszeit des bisherigen Gruppenunterrichts besteht nicht.

- (5) Eine vorzeitige Abmeldung ist nur aus dringenden Gründen und im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Lustlosigkeit ist kein dringender Grund zum Abbruch des Unterrichts. Die zweimonatige Kündigungsfrist gilt in jedem Falle.
- (6) Kooperationen mit den allgemeinbildenden Schulen, befristete Kursangebote und Projekte sind von diesem Kündigungsrecht ausgeschlossen. Hier erstreckt sich der Unterricht über den Zeitraum des gesamten Kurses bzw. Projektes. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich.
- (7) Anmeldungen (andere Lehrkraft/anderes Fach) können grundsätzlich nur auf Semesterbeginn (1. März/1. September) erfolgen. Sie sind dem Sekretariat spätestens zwei Monate vorher (Stichtage: 31. Dezember und 30. Juni) schriftlich anzuzeigen und bedürfen einer Unterschrift des/der Vertragspartner/s.
- (8) Mündliche Vereinbarungen mit den Lehrkräften haben keine Rechtskraft. Vor einer geplanten Ab- bzw. Ummeldung sollten die Lehrkräfte jedoch im Interesse des Vertrauensverhältnisses rechtzeitig informiert werden.

§ 3 UNTERRICHTSBESUCH UND -AUSFALL

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, sowie – entsprechend ihres künstlerischen Entwicklungsstandes – zur Mitwirkung an Klassenvorspielen, Ergänzungsfächern und Veranstaltungen verpflichtet. Als Ergänzungsfächer gelten die fortlaufenden Angebote aus den Bereichen Ensembles, Orchester, Chöre und Musiktheorie (bei Belegung eines Hauptfachs kostenlos).
- (2) Für den Lernfortschritt ist häusliches Üben notwendig.
- (3) Kann die Schülerin bzw. der Schüler die Unterrichtsstunde nicht wahrnehmen, so ist dies der Lehrkraft oder der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Minderjährigen hat die Entschuldigung aus begrifflichen Gründen durch einen gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Ein Anspruch auf Nachholen des versäumten Unterrichts besteht nicht.
- (4) Ausgefallener Unterricht, der von der Lehrkraft zu vertreten ist, wird möglichst nachgeholt oder durch eine andere Lehrkraft erteilt.
- (5) In begründeten Fällen (wegen Erkrankung der Lehrkraft oder aus dienstlichen Gründen) können bis zu drei Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen. Für jede Unterrichtsstunde die darüber hinaus ausfällt, erfolgt nach Schuljahresende eine Rückvergütung in Höhe von 25% des monatlichen Unterrichtsentgelts.

Bei längerfristiger Krankheit der Schülerin bzw. des Schülers erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests ab der vierten Woche nach Beginn der Erkrankung bis zum Ende des Attests für jede ausgefallene Unterrichtsstunde eine Rückvergütung in Höhe von 25% des monatlichen Unterrichtsentgelts.

§ 4 LEISTUNGSBEWERTUNG

Die Schülerinnen und Schüler erhalten auf Wunsch von der Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen eine Beurteilung ihrer Leistungen. Den gesetzlichen Vertretern wird empfohlen, sich bei den Lehrkräften regelmäßig über den Ausbildungsstand ihrer Kinder zu informieren.

§ 5 AUSSCHLUSS

- (1) Bei Vernachlässigung des Unterrichts, Verfehlungen der Schülerin bzw. des Schülers oder Nichtzahlung der Entgelte kann der fristlose Ausschluss aus der Schule erfolgen. Der gesetzliche Vertreter wird zuvor rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.
- (2) Bei einem Ausschluss verfällt der Anspruch auf die Teilnahme am Unterricht mit sofortiger Wirkung. Bis für die ausgeschlossene Schülerin bzw. den ausgeschlossenen Schüler ein Ersatz gefunden wird, bleibt die Pflicht zur Zahlung des Unterrichtsentgelts bestehen, längstens aber bis zum Ende des laufenden Semesters.

§ 6 UNTERRICHTSORTE

- (1) In der Regel findet der Unterricht in den Unterrichtsräumen der Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen statt.
- (2) Nach Möglichkeit und Bedarf wird der Unterricht – insbesondere in den verschiedenen Ortsteilen – in Räumen der allgemeinbildenden Schulen vor Ort abgehalten, um verkehrsgefährdete Schulwege zu vermeiden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 7 LERNMITTEL

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten, Werkstoffe, usw.) werden von den Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern beschafft. Es empfiehlt sich, vor jeder Anschaffung den Rat der Lehrkraft einzuholen.

§ 8 MIETINSTRUMENTE

- (1) Schuleigene Musikinstrumente können den Schülerinnen und Schülern, soweit vorhanden, gegen eine monatliche Miete überlassen werden. Die Mietdauer beträgt höchstens zwei Jahre und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
- (2) Instrumente und Zubehör sind im Schadensfall versichert, ausgenommen bei mutwilliger bzw. vorsätzlicher Beschädigung und Verlust, dann haftet der Mieter bzw. der gesetzliche Vertreter in vollem Umfang. Bei Beschädigungen sind Reparaturen durch ein anerkanntes Fachgeschäft zu bezahlen.
- (3) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 ÖFFENTLICHE AUFTRITTE

- (1) Werden an eine Lehrkraft aus der Öffentlichkeit Wünsche hergetragen, dass Schüler bei Feiern oder sonstigen Anlässen mitwirken

sollen, sind diese Personen, Vereine oder Institutionen an die Schulleitung zu verweisen.

- (2) Die Schülerinnen und Schüler der Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen verpflichten sich, vor einem öffentlichen Auftreten, vor der Meldung zu einem Wettbewerb oder vor der Anmeldung zu einer Prüfung ihre Lehrkraft zu informieren.

§ 10 AUFSICHT

Die Lehrkräfte der Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen beaufsichtigen die Schülerinnen und Schüler nur während des Unterrichts. Eine weitergehende Aufsichtspflicht vor und nach dem Unterricht besteht nicht; dies gilt auch für den Fall, dass sich der Unterricht zeitlich verschiebt oder ganz entfällt.

§ 11 GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 12 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

- (1) Außerschulische Bildungseinrichtungen wie die Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen verfügen nicht über eine gesetzliche Unfallversicherung. Von daher sollte insbesondere bei jüngeren Schülerinnen und Schülern von den begleitenden Personen darauf geachtet werden, dass diese unmittelbar in die Obhut der Lehrkraft übergeben werden. Das Absetzen z.B. an Fußgängerüberwegen oder auf Parkplätzen birgt Gefahren, gegen die die Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen keine Vorkehrungen treffen kann.
- (2) Eine weitergehende Haftung der Musik- und Jugendkunstschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musik- und Jugendkunstschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

§ 13 ENTGELTE

Das Entgelt für den Unterricht an der Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen, sowie die Miete für Mietinstrumente werden vom Gemeinderat der Stadt Nürtingen in einer gesonderten Entgeltordnung festgelegt.

§ 14 DATENSCHUTZ

Die Musik- und Jugendkunstschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Dies gilt auch für Unterricht, sowie Lern- und Unterrichtsbegleitungen, bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. März 2022 in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung vom 01. September 2019 außer Kraft.

ENTGELTORDNUNG

MUSIK & JUGENDKUNSTSCHULE

DER STADT NÜRTINGEN

GÜLTIG AB 01.03.2022



Die aufgeführten Entgelte des regulären Unterrichts verstehen sich als Jahresentgelte, die familienfreundlich auf 12 gleiche Monatsraten aufgeteilt werden. Für Kooperationsangebote, Workshops oder Projekte gelten gesonderte Entgelte.

TARIFE	TARIF A	TARIF B
Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Nürtingen, sowie Schülerinnen und Schüler, die Teil eines Musikensembles der Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen oder Mitglied in der Stadtkapelle der Stadt Nürtingen sind.		
Schülerinnen und Schüler, die nicht Tarif A unterliegen.		

UNTERRICHT MUSIKSCHULE SCHÜLER <i>für Personen bis einschließlich 26 Jahre</i>	MONATLICHER ABSCHLAG					
	30'	45'	60'	30'	45'	60'
Klang-Welten (Wiege, Spiel, Knirpse & Kids)	-	28,00€	-	-	28,00€	-
Einzelunterricht	77,50€	116,25€	155,00€	93,00€	139,50€	186,00€
2er Gruppe	45,00€	67,50€	90,00€	54,00€	81,00€	108,00€
3er Gruppe ⁽¹⁾	-	45,00€	-	-	54,00€	-
Ergänzungsfach ohne Hauptfach ⁽²⁾	12,50€			15,00€		
Kinderchor	5,00€			5,00€		

UNTERRICHT MUSIKSCHULE ERWACHSENE ⁽³⁾ <i>für Personen ab 27 Jahre</i>	MONATLICHER ABSCHLAG					
	30'	45'	60'	30'	45'	60'
Einzelunterricht	93,00€	139,50€	186,00€	111,60€	167,40€	223,20€
2er Gruppe	54,00€	81,00€	-	64,80€	97,20€	-
3er Gruppe ⁽¹⁾	-	54,00€	-	-	64,80€	-
6er-Karte	180,00€	270,00€	-	216,00€	324,00€	-
Ergänzungsfach ohne Hauptfach ⁽²⁾	16,00€			19,20€		

MIETINSTRUMENT	MONATLICHER ABSCHLAG			
	1. JAHR	2. JAHR	1. JAHR	2. JAHR
Schüler	12,50€	17,50€	15,00€	21,00€
Erwachsener	15,00€	21,00€	18,00€	25,20€
Geringwertige Instrumente	4,00€		4,80€	

UNTERRICHT JUGENDKUNSTSCHULE <i>für Personen bis einschließlich 26 Jahre</i>	MONATLICHER ABSCHLAG		Entspricht Tarif A
	60'	90'	
Bildende Kunst, Theater & Zirkus	30,00€	36,50€	

(1) Größere Gruppen auf Nachfrage.

(2) Als Ergänzungsfächer gelten die fortlaufenden Angebote aus den Bereichen Ensembles, Orchester, Chöre und Musiktheorie. Diese sind für Schülerinnen und Schüler der Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen bei Belegung eines Hauptfachs kostenlos.

(3) Angebote im Erwachsenenbereich können in Absprache mit der Lehrkraft und der Verwaltung in 14-tägigem Turnus stattfinden. Die Berechnung der Entgelte erfolgt entsprechend anteilig.

§ 1 ERMÄßIGUNGEN

Schülerinnen und Schüler bis 26 Jahre im Tarif A, die in einem regulären Unterrichtsverhältnis stehen, erhalten nachfolgende Ermäßigungen. Bei Zutreffen mehrerer Ermäßigungen wird eine Gesamtermäßigung von maximal 50% gewährt.

Als reguläres Unterrichtsverhältnis gilt die Teilnahme an einem Hauptfach bzw. fortlaufenden, nicht befristeten Kurs an der Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen.

Unterricht im Rahmen von Kooperationen mit den allgemeinbildenden Schulen, Workshops und Projekte sind grundsätzlich von Ermäßigungen ausgenommen, es sei denn, sie werden entsprechend ausgeschrieben.

GESCHWISTERERMÄßIGUNG

Besuchen Kinder der gleichen Familie die Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen, wird auf das Fach mit dem jeweils geringeren Entgelt für das zweite Kind eine Ermäßigung von 20%, für das dritte Kind eine Ermäßigung von 30% und ab dem vierten Kind eine Ermäßigung von 40% gewährt. Ist ein Kind für zwei oder mehr Fächer angemeldet, so bezieht sich die Ermäßigung nur auf das Fach mit dem jeweils geringeren Entgelt.

MEHRFACHERMÄßIGUNG

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler zeitgleich in zwei oder mehr Hauptfächern Unterricht, wird auf die Fächer mit den geringeren Entgelten je 25% Ermäßigung gewährt.

SOZIALERMÄßIGUNG

Es können gesetzliche Leistungen nach den Sozialleistungsgesetzen (z.B. SGB II, SGB VIII, SGB XII) und Leistungen für Bildung und Teilhabe geltend gemacht werden. Liegt ein Familienpass der Stadt Nürtingen vor, wird auf Nachweis eine Ermäßigung von 50 % auf das gesamte Entgelt gewährt.

Den Familienpass erhalten Nürtinger Kinder und Jugendliche, deren Eltern über ein geringes Einkommen verfügen. Der Familienpass wird bis 18 Jahre ausgestellt, bei Vorlage einer Schulbescheinigung auch darüber hinaus. Die Familie bezieht z.B. Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), Leistungen nach Kapitel 3 und 4 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder das durchschnittliche monatliche Familieneinkommen liegt unter einer errechneten Einkommensgrenze (Regelleistungen des SGB II zuzüglich Aufschlag von 25 %).

Der Familienpass der Stadt Nürtingen ist ab Antragstellung für ein Jahr gültig. Eine Verlängerung muss rechtzeitig beantragt werden! Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen sowie bei Wegzug aus Nürtingen ist der Familienpass an die Stadt zurück zu geben. Bei missbräuchlicher Anwendung kann der Familienpass entzogen werden. Der Familienpass ist nicht übertragbar und nur mit Lichtbild gültig (außer bei Kindern unter 6 Jahren). Ein Rechtsanspruch auf Aushändigung eines Familienpasses bzw. auf Verlängerung besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Nürtingen.

BEGABTENFÖRDERUNG

Bei besonderer Begabung und Fleiß kann Schülerinnen und Schülern in den Unterrichtsformen ‚Einzelunterricht 45 Minuten‘ und ‚Einzelunterricht 60 Minuten‘ auf Antrag der Lehrkraft ein Stipendium gewährt werden, wodurch sich das entsprechende Unterrichtsentsgelt um 10% reduziert.

§ 2 MELDEPFLICHT

Ein Statuswechsel, welcher sich auf das Entgelt oder auf eine Ermäßigung auswirkt, ist der Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu melden. Die Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen behält sich vor, Entgelte im Zusammenhang nicht gemeldeter Ereignisse nachzufordern.

§ 3 MIETINSTRUMENTE

Die Mietdauer beträgt höchstens zwei Jahre und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden. Ansonsten gelten die Bedingungen gemäß §8 der aktuell gültigen Satzung der Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen.

§ 4 ZAHLUNGSPFLICHT

Abzüge vom Rechnungsbetrag sind nicht zulässig. Nichtbesuch des Unterrichts befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Diese Entgeltordnung tritt am 01. März 2022 in Kraft. Zeitgleich tritt die Entgeltordnung vom 01. September 2019 außer Kraft.